



Protokoll des Vorstands des Europäischen Betriebsrates

Zusammenkunft zur Akte: Schutz der europäischen Delegierten

24 Mai 2018 – Paris

Anwesend:

Sébastien Gendre.
David Mungo
Fatima Belhachemi.

Entschuldigt:

Virginie Joveneau.
Yvan Sandre.
Giovanni Serravalle

Gäste:

Sicts



1	PRÄAMBEL.....	3
2	SCHUTZ UND VERTEIDIGUNG DER EUROPÄISCHEN DELEGIERTEN	3



1 PRÄAMBEL

Es sei daran erinnert, dass der Vorstand bereits seit einiger Zeit beabsichtigt, eine **Versicherung** abzuschließen, die einen Schutz für die in Verbindung mit der Ausübung der sozialen Ämter stehenden Aktivitäten bietet. Wenn ein sozialer Akteur auf hoher Ebene agiert und Diskussionen mit einer Unternehmensdirektion führt, kommt es nicht selten vor, dass die Direktoren Repressalien ausüben, die mit den Befugnissen des von ihm ausgeübten Amtes stehen können.

Diesbezüglich hat der Vorstand sich mit zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen ausgetauscht, um zu beurteilen, welcher Grad des Schutzes den Vertretern der europäischen Arbeitnehmer bereitgestellt werden kann.

2 SCHUTZ UND VERTEIDIGUNG DER EUROPÄISCHEN DELEGIERTEN

Das auf Versicherungsleistungen dieser Art spezialisierte Unternehmen „ARAG“ bietet nur eine Art „Rechtsschutz“-Versicherung.

Informationen zum Rechtsschutz:

„Bei dem Rechtsschutz handelt es sich um eine Vereinbarung, die dem Versicherungsrecht unterliegt, und die von einer natürlichen oder juristischen Person mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossen wird, nach der diese die für die Verteidigung des Versicherten notwendigen Kosten übernimmt und ihm bei der Regulierung seiner Streitigkeit beisteht.“

Definitiv kann die **ARAG** nur einen Teil des gewünschten Schutzes bieten, denn mit ihr können nur die Kosten übernommen werden, die bei Hinzuziehung eines Rechtsanwalts anfallen. Der Vorstand wünscht einen umfassenderen Schutz, der auch eine Fortzahlung des Gehalts im Falle des Verlusts der Beschäftigung einschließt.

Auch die Gesellschaft **D.A.S.** ist auf diesen Vertragstyp spezialisiert, bietet aber nicht einen solchen umfassenden Schutz, wie der Vorstand ihn wünscht. Zwar übernimmt die Gesellschaft die Kosten im Zusammenhang mit juristischen Verfahren und Anwaltskosten, doch scheint die Deckung bezüglich der Befugnisse der Arbeitnehmervertreter unzureichend zu sein.

Nach Abschluss der Diskussionen mit den beiden Unternehmen stellt der Vorstand fest, dass lediglich die so genannten „traditionellen“ Versicherungen in der Lage sind, einen Versicherungsschutz vom Typ „Lohnfortzahlung“ zu bieten. Die Komplexität der Anfrage zeigt, dass kein Unternehmen bislang diese Art des Schutzes untersucht hat. Neben der Lohnfortzahlung muss tatsächlich auch das europäische Umfeld berücksichtigt werden. Ein Arbeitnehmervertretermitglied kann in Ausübung seines Mandats in den verschiedenen Ländern agieren, in denen die Unternehmung Econocom tätig ist. Zusätzlich müssen auch die Bedingungen für die Durchführung der Versicherung untersucht werden. Wenn das Unternehmen Maßnahmen



gegen einen Arbeitnehmervertreter beschließt, können die örtlichen Gesetze einen ersten Schutz darstellen. Was aber geschieht, wenn diese Regeln den Arbeitnehmervertreter nicht mehr schützen, weil sie die Handlung, wegen der er sanktioniert wird, missbilligen? Der Vorstand wünscht einen Schutz, der eine Vielzahl von Situationen berücksichtigt, so dass der Arbeitnehmervertreter sein Amt unter komfortableren Bedingungen ausüben kann.

Der Vorstand beschließt somit, die Einbindung der so genannten traditionellen Versicherungen zu prüfen und somit wird die Akte von ihrem Zuständigen wieder geöffnet, der sich an Versicherungsgesellschaften wenden wird, die diese Leistung wahrscheinlich bieten können. Es wird eine weitere Versammlung durchgeführt werden, um mit den Akteuren auf dem Markt zusammen zu kommen und zu untersuchen, was diese bezüglich einer Versicherung leisten können.

Der Vorstand.